



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



POSITIONSPAPIER

2024 / 25 Siedlungswasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt

Magdeburg | September 2024

INHALT



S 4	1 WER SIND WIR UND WOFÜR WIR STEHEN	S 15	NUTZUNGSKONFLIKTE IN WASSERSCHUTZGEBIETEN
S 5	2 ZUSAMMENFASSUNG - WO BRAUCHEN WIR UNTERSTÜTZUNG	S 16	3.3.2 ABWASSERBEHANDLUNG
S 6	KERNFORDERUNGEN	S 16	ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE
S 8	3 HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE	S 16	UMWELTGESETZGEBUNG
S 8	3.1 WASSER UND GESELLSCHAFT	S 17	3.4 INFRASTRUKTUR
S 8	WASSERWIRTSCHAFT ALS KRITISCHE INFRASTRUKTUR	S 17	ERNEUERUNGSBEDARF
S 8	VERÄNDERUNGEN MACHEN ANPASSUNGEN ERFORDERLICH	S 18	CYBERSICHERHEIT, SCHUTZ DER KRITISCHEN INFRASTRUKTUR
S 9	FACHKRÄFTEMANGEL	S 20	3.5 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN
S 10	ENERGIEWENDE BEGLEITEN	S 21	GEBÜHRESENKENDE MASSNAHMEN BEI DER FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN
S 11	3.2 MENGE	S 22	GESETZLICHE KONKRETISIERUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDES
S 11	AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS MIT WASSERMANAGEMENT BEGEGNEN	S 22	UNZUREICHENDE ABSCHREIBUNGEN AUF GRUND MITTLERWEILE UNGEEIGNETER BERECHNUNGSGRUNDLAGE
S 11	WASSERRECHTE UND NUTZUNGSKONKURRENZEN	S 23	NUTZER VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND „BÜRGERMEISTERKANÄLEN“ FINANZIELL ENTLASTEN
S 12	VORRANG UND RECHTSSICHERHEIT FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG	S 24	FÖRDERMITTEL UND STEUERLICHE ASPEKTE
S 13	WASSERWIEDERVERWENDUNG	S 24	NEUAUSRICHTUNG DER REFINANZIERUNG DER STRASSENÖBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG
S 14	3.3 GÜTE	S 24	
S 14	3.3.1 RESSOURCE TRINKWASSER	S 25	IMPRESSUM
S 14	PSM UND METABOLITE		

1

WER SIND WIR UND WOFÜR WIR STEHEN

Der Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. (WVT) vertritt die Interessen seiner rd. 1.000 Mitglieder aus Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben wie Gewässerunterhaltung, Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung, Hochwasserschutz im Binnenland sowie Küstenschutz, Landschaftspflege sowie Be- und Entwässerung. Der WVT vereint als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Ausgehend von einem umfassenden Systemverständnis steht die integrative Wasserwirtschaft für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser. Mit unserem Positionspapier Siedlungswasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 2024/2025 wollen wir die Akteure aus Politik und Verwaltung bei der Ausgestaltung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung als Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung unterstützen.

Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur in Deutschland. Die aktuellen Herausforderungen machen Umdenkprozesse erforderlich und generieren Anpassungsbedarfe.

Hierbei sind insbesondere Fragen des Mengenmanagements, der Qualität und des Infrastrukturerhalts Herausforderungen, die die sachsen-anhaltinischen

Wasserverbände bei ihrer strategischen Entwicklung berücksichtigen müssen. Aspekte der Klimaanpassung und der Prozess der Energiewende sind in die Überlegungen einzubeziehen. Um die wasserwirtschaftliche Daseinsvorsorge für die Zukunft zu gewährleisten und langfristig sicherzustellen, bedarf es in den nächsten Jahren erheblicher Anstrengungen.

Der WVT und seine Mitgliedsverbände sehen Wasser nicht als Handelsware, sondern als Allgemeingut, das geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden muss, um die Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt auch für nachfolgende Generationen sicherzustellen. Trink- und Abwasser gehören daher nicht in den Wettbewerb.

Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger und der Gesellschaft das erklärte Ziel ist. Hierfür stehen der WVT und seine Mitglieder. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnen wir daher konsequent ab.

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Wesentliche Grundlagen einer effektiven öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind günstige und fördernde Rahmenbedingungen, welche durch die entsprechende Bundes- und Landesgesetzgebung und deren Anwendung vorgegeben werden. Die Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene steht somit in der Verantwortung, diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig zu gestalten und sich der öffentlichen Diskussion zu stellen. Hierfür soll das Positionspapier allen Akteuren als Unterstützung dienen.

Der WVT steht für einen integralen Ansatz und empfiehlt grundsätzlich, den Aufgabenträgern ein höheres Maß an Möglichkeiten zu gewähren, weniger strenge Vorgaben zu machen und damit die Eigenverantwortung zu stärken. Die demokratisch gewählten Gremien der Mitglieder überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute bei den Mitgliedern des WVT erfüllen ihre Aufgaben mit einem hohen Transparenzgrad, der den Kommunen als Eignern den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Was mit dem Trinkwasser und Abwasser in Sachsen-Anhalt geschieht, ist von großer Tragweite für die gesamte sachsen-anhaltinische Wirtschaft und Gesellschaft. Die Trink- und Abwasserverbände machen sich daher für ein nachhaltiges und ganzheitliches Denken stark.

2

ZUSAMMEN- FASSUNG- WO BRAUCHEN WIR UNTERSTÜTZUNG

In den kommenden Jahren sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Versorgung für die Zukunft zu sichern und langfristig zu gewährleisten. Dies wird sich auch auf die Entgelte auswirken. Hierfür bedarf es dringend einer gemeinsamen Strategie, wie die erforderlichen Maßnahmen finanziert werden können, ohne die Gesellschaft über die Maße zu belasten.

Benötigt wird eine integrierte Betrachtung aller politischen Initiativen unter Berücksichtigung der daraus entstehenden Folgekosten für die Bevölkerung. Hierbei muss ein verantwortungsvoller Umgang mit den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten immer im Vordergrund der Betrachtungen stehen.

Mit Blick auf das Ganze setzen wir uns für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser ein. Dennoch benötigen wir die Unterstützung der Politik, Verwaltung und Gesellschaft, um die großen Herausforderungen zu meistern und die wasserwirtschaftliche Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern.

Aber auch jeder Einzelne kann durch einen bewussten Umgang mit der Ressource seinen Beitrag leisten. Wir alle gemeinsam können Wasser mehr wertschätzen und so diese fantastische Ressource bewahren.



KERNFORDERUNGEN

1 FINANZSTRATEGIE WASSER SCHAFFEN!

Durch den Klimawandel, die Energiewende und den demografischen Wandel ergibt sich in Verbindung mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Infrastruktur für die Wasserwirtschaft in den nächsten Jahren ein erheblicher Anpassungsbedarf. Zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge fordern wir daher, eine gemeinsame Finanzstrategie auf Bundes- und Landesebene zu schaffen. Hierzu gehören einerseits geeignete Förderprogramme, die z. B. das Wassermanagement und die Prognosefähigkeit unterstützen, aber auch die Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, um die Energiewende weiter voranzubringen. Andererseits muss es für die Wasserwirtschaft zinsvergünstigte Kredite geben, aber auch Gesetzesänderungen, die flexiblere Finanzierungsinstrumente schaffen. Neben der Finanzstrategie bedarf es auch einer Beschleunigung von Planung und Umsetzung von Bauvorhaben.

Gemeinsames Ziel von Politik und kommunaler Wasserwirtschaft muss es sein, die mit dem Erhalt der Infrastrukturen verbundenen Herausforderungen noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Eine funktionierende und qualitativ hochwertige kommunale Wasserwirtschaft stellt die Basis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland dar.

2 VORRANG DER DASEINSVORSORGE KONSEQUENT UMSETZEN, WASSERRECHTE VEREINFACHEN UND FLEXIBILISIEREN!

Wir fordern, den gesetzlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung konsequent umzusetzen. Wasserrechtsverfahren der Daseinsvorsorge müssen vereinfacht und Wasserrechte flexibilisiert werden. Belange der EG-WRRL oder des Naturschutzes dürfen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung nicht entgegenstehen. Wir fordern einheitliche und verlässliche Vorgaben zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge und des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.

3 DIE WASSERRESSOURCE DARF NICHT GEFÄHRDET WERDEN!

Wir fordern, dass der vorsorgende Wasserschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt wird. Jegliche Einträge von Stör- und Schadstoffen in diese Ressource müssen vermieden werden.

Zudem fordern wir, bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes der Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung den Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einzuräumen

4 ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG UND VERURSACHERPRINZIP UMSETZEN!

Mit der Kommunalabwasser-Richtlinie werden Verursacher von Gewässerbelastungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung in die Pflicht und finanzielle Verantwortung genommen. Dies ist überfällig, da die erweiterte Herstellerverantwortung eine notwendige Voraussetzung für den Schutz der Wasserqualität ist. Neben der Finanzierung von weitergehender Abwasserbehandlung muss die Herstellerverantwortung auch für die Trinkwasserversorgung eingeführt werden, soweit zusätzliche Aufbereitungsschritte aufgrund von Spurenstoffen in der Umwelt erforderlich werden.

5 SICHERSTELLUNG VON PERSONAL-, ENERGIERESSOURCEN UND LIEFERKETTEN!

Die Krisen der letzten Jahre haben Herausforderungen für die kritischen Infrastrukturen aufgezeigt. Stark gestiegene Energiepreise, Inflation und unzuverlässige Lieferketten stellen die Wasserverbände vor neue Fragestellungen. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen als wesentliche Teile der kritischen Infrastrukturen müssen zukünftig besser geschützt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die nötigen Rahmenbedingungen für eine Versorgung mit essenziellen Betriebsmitteln zu gewährleisten ist. Zudem bedarf es Unterstützung für ausreichend qualifizierte Fachkräfte in der Wasserwirtschaft.

6 EINE REGULIERUNG UND PRIVATISIERUNG DER WASSERWIRTSCHAFT LEHNEN WIR AB!

Wasserversorgung und Abwasserbehandlung müssen öffentliche Daseinsvorsorge bleiben. Eine Liberalisierung oder Regulierung ist auszuschließen. Das entsprechende Bekenntnis von Bundestag und Bundesregierung aus den Jahren 2001 (Bundestagsantrag, BT-Drs. 14/7177) und 2006 (Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1094) muss dringend erneuert werden.

7 WASSERWIRTSCHAFT INTEGRATIV DENKEN UND KOMPETENZ DER BRANCHE NUTZEN!

Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land.

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur in Deutschland. Die aktuellen Herausforderungen machen Umdenkungsprozesse und Anpassungsbedarf erforderlich.

HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE

3.1 WASSER UND GESELLSCHAFT

Für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft muss Wasser in einwandfreier Qualität (Gesundheitsvorsorge) und ausreichender Quantität (Versorgungssicherheit) zur Verfügung stehen.

Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land.

Ohne die öffentliche Wasserwirtschaft gäbe es keine Wohngebiete, keine Gewerbegebiete, kein Wachstum. Ob Landwirt oder Unternehmer, Familie oder Politik – jeder von uns kann und muss Verantwortung für sein Handeln übernehmen, um unsere wertvolle Ressource Wasser zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Wie eng Wasser und Gesellschaft miteinander verflochten sind, wird in Sachsen-Anhalt gerade bei der Betrachtung des Themas Wasser im Zusammenhang mit der geplanten Intel-Ansiedlung bei Magdeburg deutlich. Im trockensten Bundesland erhebliche zusätzliche Wasserbedarfe nachhaltig zu generieren, bedarf einer über die Landesgrenzen hinausgehenden Betrachtung der Ressource Wasser und einem Zusammenspiel aller Akteure am Wasserkreislauf. Als Beispiel einer unzureichenden gesamtgesellschaftlichen und somit nachhaltigen Betrachtung der Ressource

Wasser kann die Tesla-Ansiedlung in Grünheide/Brandenburg genannt werden. Hier bedarf es womöglich nachträglicher Beschränkungen, Nachregulierungen, großräumiger Dargebotsausgleiche und womöglich Einschränkungen der öffentlichen Wasserversorgung, will man dem Thema Nachhaltigkeit im Umgang mit der Ressource Wasser langfristig nachkommen.

WASSERWIRTSCHAFT ALS KRITISCHE INFRASTRUKTUR

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind auch wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastrukturen in Deutschland. Globale und lokale Krisen bzw. Ereignisse der letzten Jahre haben die Bedeutung der Daseinsvorsorge Wasser- versorgung und Abwasserbehandlung wieder etwas verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Wie trifft es die Branche, wenn Kraftstoff oder Elektroenergie nicht wie gewohnt in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen? Was bedeutet ein erfolgreicher Cyberangriff auf ein Wasserwerk oder eine Kläranlage? Wie kann auch in Krisen eine Versorgung der Bevölkerung mit trinkbarem Wasser gewährleistet werden und wie die Ableitung des Abwassers aus dem urbanen Raum? Die Einbeziehung der Verbände in den Prozess der Risikoanalyse und Notfallvorsorgeplanung ist eine wichtige Forderung der Verbände. Der WVT fordert, dass die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in die Krisenstäbe auf Landkreisebene einbezogen werden.

Das hohe Verantwortungsbewusstsein der KRITIS-Betreiber bildet eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft – und das eben nicht nur in Krisen- oder sogar Notsituationen.

VERÄNDERUNGEN MACHEN ANPASSUNGEN ERFORDERLICH

Die Gesellschaft verändert sich stetig. Und so wie sich die Gesellschaft verändert, stehen auch die Verbände der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung permanent vor Anpassungsbedarf. Fragen der Quali-

tät, der Demographie, des Infrastrukturerhalts, des veränderten Wassergebrauchs aber auch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen sind Herausforderungen, denen sich die Verbände bei ihrer strategischen Entwicklung stellen müssen. Insbesondere der Klimawandel und die Energiewende machen verstärkt Umdenkungsprozesse und Anpassungsbedarf erforderlich – und dies vor dem Hintergrund, des sich zuspitzenden Fachkräftemangels, der in der Zukunft zu deutlichen Problemen führen kann. Der mit den genannten Herausforderungen verbundene Anpassungsbedarf generiert einen erheblichen Finanzbedarf und setzt die Verantwortlichen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zunehmend unter Druck. Steigende Gebühren und Entgelte sind die unausweichliche Folge. Der Wert des Wassers steigt.

Verschärft wird diese Situation wieder durch die aktuelle weltpolitische Lage und den hieraus entstehenden finanziellen Folgen. Um diese Folgen sozialverträglich zu refinanzieren, braucht es neue angepasste rechtliche Rahmenbedingungen. Wir fordern von den Kommunalaufsichten daher, den Dialog mit den Aufgabenträgern über angepasste Finanzierungsmöglichkeiten zeitnah wieder aufzunehmen. Dringend müssen gemeinsam Möglichkeiten entwickelt werden, wie auch Verbände Rücklagen für anstehende Investitionen rechtssicher bilden können, ohne dass dadurch eine weitere Steuerpflicht und damit eine weitere Verteuerung entsteht. Die Aufgabenträger müssen nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, langfristig ohne Fremdmittel (Kredite) die anstehenden Aufgaben bewerkstelligen zu können. Zinsen auf Fremdkapital belasten den Endkunden unnötig – und dies gerade in Hochzinsphasen.

Aufgrund von sich kumulierenden Einflüssen wie gesellschaftlichem Wandel, fortschreitendem Ressourcenverbrauch, Globalisierung der Wirtschaft, demografischem Wandel sowie dem Klimawandel mit seinen Naturrisiken u. v. a. m. muss Wasserwirtschaft künftig noch integrativer gedacht werden.

Gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Bürgern müssen Strategien entwickelt werden, um Gemeinden, Städte und letztendlich ganze Regionen besser vor Risiken, wie z. B. Hitze, Überschwemmungen oder langanhaltenden Trockenphasen aber auch stetig steigenden Kosten für Wasser, zu schützen.

Gemeinsames Ziel von Politik und kommunaler Wasserwirtschaft muss es daher sein, die mit dem Erhalt der Infrastrukturen verbundenen Herausforderungen noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Hierfür fordern wir einen Dialog der unterschiedlichen Akteure und Interessensvertreter ein. Die Ressource Wasser muss wirksamer als bisher in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen. Mit einem modernen neuen Wassergesetz kommt Sachsen-Anhalt dem gemeinsamen Ziel ein großes Stück näher. Der WVT und seine Mitglieder begleiten und unterstützen den Novellierungsprozess intensiv.

FACHKRÄFTEMANGEL

Die Gesellschaft steht erstmalig nach langer Zeit wieder vor einem zunehmenden Problem: Fachkräftemangel. Hiervon ist auch die Wasserwirtschaft massiv betroffen. Nahezu in allen Bereichen können freiwerdende oder neu geschaffene Planstellen nicht adäquat besetzt werden. Das führt z. B. zu Verzögerungen bei dringenden Baumaßnahmen, der Rückstellung von Projekten und kann in ausgewählten Bereichen zu einem Sicherheitsrisiko werden. Als Beispiel sei hier der Aufbau und die Verstärkung der IT-Sicherheit genannt. Die Bedrohungslage steigt mit fortschreitender Digitalisierung und neuen Technologien wie der künstlichen Intelligenz stark an. Der Fachkräftemarkt ist erschöpft und externe Dienstleister sind überlastet. Um die personellen Ressourcen buhlen alle Betreiber kritischer Infrastrukturen aber auch Unternehmen und Verwaltungen. Zur nachhaltigen Sicherung unserer Lebensqualität benötigen wir neue Fachkräfte, aber auch bestehende Fach- und Arbeitskräfte müssen noch effektiver eingesetzt werden. Hierzu gehört es auch, die guten Arbeitsbedingungen in den Verbänden zu erhalten. Die Verbände bieten gute Arbeitsbedingungen, sichere Arbeitsplätze und ein spannendes Betätigungsfeld, das Zukunft hat und die Möglichkeit bietet, aktuelle gesellschaftliche Aufgaben zu begleiten.

ENERGIEWENDE BEGLEITEN

Die Wasserwirtschaft unterstützt die- und stellt sich der Energiewende. Energieeinsparpotenziale werden ergründet und bei gegebener Wirtschaftlichkeit entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Ebenso werden Möglichkeiten der Erzeugung alternativer Energien und die Nutzung vorhandener Energiepotenziale genutzt. Doch auch die Anforderungen an die jeweiligen Anlagen können sich erhöhen. Als Beispiele seien eine weitergehende Abwasserreinigung (4. Reinigungsstufe) oder die Nitratelimination aus dem Rohwasser im Zuge der Trinkwasseraufbereitung genannt.

Für derartige nachgeschaltete und meist hochkomplexe Verfahren wird zusätzlich auch Energie benötigt. Auch die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektromobilität oder die Heizung auf Wärmepumpe generieren zusätzliche Elektroenergiebedarfe. Vom Energieeffizienzgesetz (EnEFG) -der strengeren nationalen Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie- werden Unternehmen der Wasserwirtschaft in Deutschland direkt betroffen sein. Sie werden z. T. zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für Energiesparmaßnahmen verpflichtet und zur Einführung eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems. Zeitgleich trifft die neue Trinkwasserverordnung ggf. Festlegungen für eine bessere Aufbereitung von Trinkwasser, was zwangsläufig auch einen zusätzlichen Energiebedarf nach sich ziehen wird. Somit ist vorauszusehen, dass den Vorgaben des EnEFG nicht umfassend entsprochen werden kann. Schon aus Eigeninteresse arbeitet die Branche seit jeher an Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz. Dies belegen sowohl amtliche statistische Erhebungen als auch die wiederkehrenden Benchmarking-Projekte und anderweitige Publikationen der Branche. Eine verpflichtende Integration der Wasserwirtschaft lehnen wir aber ab. Das EnEFG konterkariert grundlegende parallele Vorgaben des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Gerade zur Umsetzung nicht selbständig wirtschaftlicher Maßnahmen bedarf es staatlicher Unterstützung oder anderweitiger Entlastung. Entsprechende Fördermöglichkeiten sind beizubehalten, bedarfsgerecht aufzustocken und weiterzuentwickeln. In hohem Maße wird aber auch zukünftig in der Wasserwirtschaft Energie zugekauft werden müssen. Schnelle und messbare Erfolge der Energiewende sind erforderlich, um die Kosten hierfür letztendlich für den Bürger

verträglich gestalten zu können. Eine Kläranlage oder ein Wasserwerk kann nicht den Standort schließen und sich in einem Land mit günstigeren Rahmenbedingungen wieder neu ansiedeln. Zum Standortfaktor Deutschland gehört neben einer zuverlässigen und kostengünstigen Wasserwirtschaft eben auch eine solche Energieversorgung.



In diesem Zusammenhang ist die Wasserstoffproduktion ein wichtiger Baustein der Dekarbonisierung und der nachhaltigen Energiegewinnung und -versorgung. Auch Sachsen-Anhalt hat hier ambitionierte Ziele; es gibt Wind, Sonne und Wasser. Jedoch muss bei der Wasserstoffproduktion die Frage, welche Wasserressourcen man dazu vor Ort konkret wie nutzen kann, durch vorausschauende Planung unter Einbindung des jeweiligen Wasserversorgers frühzeitig geklärt werden. Gemeinsam mit allen Akteuren müssen systemische Lösungen entwickelt werden, die auf alternative Ressourcen zurückgreifen und nicht in Konkurrenz zur öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser stehen.

3.2 MENGE

Wie bereits erwähnt ist die Verfügbarkeit von sauberem Wasser zu jeder Zeit sowohl Lebensgrundlage als auch ein wirtschaftlicher Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung beinhaltet die Versorgung privater Haushalte, gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe und hat vor allen anderen Nutzungsarten Vorrang (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Sie hat eine herausragende Bedeutung für die Gesellschaft. Daher wird häufig richtigerweise eine Bewilligung erteilt, die das Recht auf Entnahme sicherstellt.

AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS MIT WASSERMANAGEMENT BEGEGNEN

Während die letzten Jahre von Diskussionen über Trockenheit und Wasserknappheit geprägt waren, brachte das Jahr 2023 dem Land überdurchschnittliche Niederschläge bis hin zum Weihnachtshochwasser. Dies zeigt die durch den Klimawandel erwartete Zunahme von Extremwetterereignissen; der Wechsel von sonnigen/trockenen und nassen/regnerischen Phasen wird weniger vorhersehbar, die Wetterereignisse dauern länger und sind ausgeprägter als früher.

Dies hat Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, die eng mit dem natürlichen Wasserkreislauf verbunden ist und jederzeit die Bedarfe der Bevölkerung, aber auch von Industrie und Gewerbe decken soll, ohne die Ressourcen (Grund- und Oberflächenwasser) übermäßig zu beanspruchen. Der Klimawandel und die damit einhergehenden Trockenperioden und Starkregenereignisse stellen aber auch die Abwasserbehandlung vor große Herausforderungen, da funktionierende Kanalnetze für Hygiene, Lebensqualität, Gewässerschutz und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich sind. Maßnahmen zur ortsnahe Versickerung wie z. B. Flächenentsiegelung können dazu beitragen, den Grundwasserkörper für trockenere Zeiten zu stabilisieren und andererseits das Abwassersystem bei hohen Niederschlägen zu entlasten. Hierfür ist eine ganzheitliche Betrachtung unter

Einbeziehung der Gewässer sinnvoll, um effiziente und wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen. Weitere wichtige Speicher sind zudem Rückhaltebecken, Flüsse und Auen. Hier kann sich das Wasser auf natürliche Weise ausbreiten und füllt so nach und nach auch die Grundwasserspeicher wieder auf.

WASSERRECHTE UND NUTZUNGSKONKURRENZEN

Der WVT weist schon seit einigen Jahren auf dieses Thema mit all seinen Teilaspekten hin, da dies existenziell für die Aufgabe der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt ist. Die öffentliche Wasserversorgung ist inzwischen zum entscheidenden Standortfaktor für die Kommunen, aber auch für Sachsen-Anhalt geworden. Allerdings werden Wasserrechtsverfahren immer umfangreicher und stellen alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen.

Die Belange des Naturschutzes haben in den letzten Jahren die Belange der Wasserversorgung in den wasserrechtlichen Verfahren verdrängt.

So kann die derzeitige Auslegung und Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL bewirken, dass die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung wegen damit einhergehender negativer Einwirkungen auf Oberflächengewässer auf den bisherigen Stand festgeschrieben, weiter eingeschränkt oder sogar unmöglich wird.

Die EG-WRRL beinhaltet Möglichkeiten, um zu berücksichtigen, dass wir in Europa in einer Kultur- und nicht einer unberührten Naturlandschaft leben. Wir fordern, diese Möglichkeiten zu nutzen, um die Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern. Eine weitere Möglichkeit wäre, Wasserrechte zu genehmigen nach Abwägung; man geht zwar davon aus, dass die öffentliche Wasserversorgung negative Auswirkungen auf die Ökologie haben kann, stuft die öffentliche Wasserversorgung aber als so wichtig ein, dass das Wasserrecht dennoch genehmigt wird. Wir fordern daher eine ermessenssteuernde Anweisung, die diese Möglichkeit zulässt.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die öffentliche Wasserversorgung als gesellschaftliche Aufgabe zu unterstützen und über entsprechende Projekte pragmatische Lösungen für die aus unserer Sicht fatalen Diskussionen über Wasserrechte zu finden. Die Umsetzung der EG-WRRRL kann insbesondere in diesem Punkt die künftige Entwicklung des Landes massiv beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel wird sich aufgrund zunehmender Sommer-trockenheit vermutlich auch der Anteil der Flächen erhöhen, für den seitens der Landwirtschaft Beregnungsbedarf gesehen wird.

Um das Risiko verändernder Anstromrichtungen und damit verändernder Grundwasser-Qualitäten durch den Einfluss von Beregnungsbrunnen zu vermeiden, sollten keine Beregnungsbrunnen in Wasserschutzgebieten zugelassen werden.

Zudem entsteht teilweise der Eindruck einer Ungleichbehandlung bei der Erteilung von Wasserrechten für Beregnung und öffentliche Wasserversorgung. Wir fordern für alle Wassernutzer die gleichen Maßstäbe anzusetzen. Flexible Wasserrechte, wie sie für die Feldberegnung praktiziert werden (mehrjähriger Ausgleich) wären auch für die öffentliche Wasserversorgung hilfreich. Stattdessen werden hier maximale Tageswerte, teilweise sogar Stundenwerte, festgelegt.

VORRANG UND RECHTSSICHERHEIT FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG

In Zeiten der Wasserknappheit bzw. während Hitzeperioden kann trotz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung die Nutzung durch Allgemeinverfügungen auf bestimmte Zwecke behördlich beschränkt werden (Bewirtschaftungsermessen), um dringendere Bedarfe sicherstellen zu können.

Diese Einschränkungen sind nach regionalen und lokalen Gegebenheiten flexibel steuerbar. Zusätzlich zur behördlichen Regelung kann auch der Wasserversorger selbst Nutzungen untersagen, wenn eine Übernutzung zu befürchten ist.

Forderungen, wonach bereits bei der Erteilung der Bewilligung die Nutzung auf den reinen Trinkwassergebrauch zu beschränken ist, sind wenig sinnvoll und werden von uns klar abgelehnt. Technisch, rechtlich und datenschutzrechtlich ist es dem Wasserversorger im aktuellen Versorgungssystem nicht möglich, eine Abgrenzung nach der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen. Wir begrüßen daher den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.01.2024 (Az. 10 BN 4.23), der sich mit dem Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) befasst. Hierin stellt das BVerwG klar, dass der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne der § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Deckung des Bedarfs der Allgemeinheit an Trink- und Brauchwasser meine. Das Wohl der Allgemeinheit beschränke sich daher nicht auf die Versorgung der Bevölkerung, sondern umfasse auch die industrielle und gewerbliche Wasserversorgung. Rechtlich sei es unerheblich, welchen Zwecken die Verwendung des Wassers beim jeweiligen Endverbraucher, sei es ein privater Haushalt oder ein Unternehmen, letztlich diene.

Hinzu kommt: würde man bereits bei der Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung zwischen Trinkwasser und Brauchwasser unterscheiden, so müsste diese Unterscheidung auch bei Feldberegnung (z. B. Produktion von Lebensmitteln zur Daseinsvorsorge oder von Energiepflanzen) und Industrie in ähnlicher Weise erfolgen, was ebenso schwierig und unpraktikabel wäre.

Um notwendigen Einschränkungen vorzubeugen, fordert der WVT, auf lokaler, regionaler und übergeordneter Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die die Ressource Wasser sichern.

WASSERWIEDERVERWENDUNG

Die Berücksichtigung der Wasserwiederverwendung - also die Nutzung von gereinigtem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung oder für industrielle Nutzung - in der integrierten Wasserressourcenplanung stellt einen nachhaltigen Ansatz im Wasserressourcenmanagement dar und ermöglicht es, Wasser auch in regionalen Kreisläufen zu nutzen. Wir begrüßen daher die Intention der EU und des Bundes, die Wasserwiederverwendung zu stärken.

Gemäß einer Studie des Umweltbundesamtes birgt Wasserwiederverwendung aber auch für die menschliche Gesundheit, die Böden und das Grundwasser zahlreiche Risiken, da Spurenstoffe eingetragen werden könnten. Auch zusätzliche Reinigungsschritte können nie alle Spurenstoffe beseitigen; dies muss bei der Nutzung von gereinigtem Abwasser zur Beregnung immer mit bedacht werden. Aus Vorsorgegründen sollte daher von einer Wasserwiederverwendung für landwirtschaftliche Zwecke in Trinkwasser-einzugsgebieten, auch in der Schutzzone III, abgesehen werden. Die Regelung ist außerdem auf darüberhin- ausgehende Trinkwassereinzugsgebiete ohne Schutzgebiete auszuweiten. Aus Vorsorgegründen für den Trinkwasserschutz stellt sich ein vollständiger Ausschluss der Wasserwiederverwendung in diesen Gebieten als alternativlos dar. Zudem sollten auch Vorranggebiete für die zukünftige Trinkwassergewinnung vom Anwendungsbereich der Wiederverwendung ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des WVT ist die Wasserwiederverwendung als Möglichkeit zur Ressourcenentlastung dennoch durchaus sinnvoll, da gereinigtes Abwasser als wertvolle Ressource im Sinne der Kreislaufwirtschaft angesehen werden kann, die bei regionalen Situationen von Trockenheit entlasten kann. Hierfür muss immer auf regionaler Ebene die individuelle Situation mit allen vor Ort betroffenen Akteuren betrachtet werden, um zu entscheiden, ob Wasserwiederverwendung im Kontext des regionalen Wassermanagements eine Option sein kann.

Beachtet werden muss die Abgrenzung zur üblichen Abwasserbehandlung vor Einleitung in ein Oberflächengewässer.

Maßnahmen zur Hygienisierung und sonstige über die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinausgehende Behandlungsschritte, die ausschließlich der Wasseraufbereitung für Zwecke der Wiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung dienen, gehören nicht zur Abwasserbeseitigung. Während die Kosten der Abwasserbehandlung vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage auf den Gebührenzahler umgelegt werden, müssen die zusätzlichen Kosten der Wasserwiederaufbereitung auf den Endnutzer des Wiederverwendungswassers umgelegt werden.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass es auch Fälle geben kann, in denen das Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser satzungsgemäße Aufgabe ist.

Eine weitere Differenzierung u. a. nach Bestandsanlagen und regionaler Verortung sowie weiteren Gesichtspunkten wie die Einbeziehung der Oberflächengewässerverordnung, des übergeordneten Gemeinnutzens und ggf. kosteneinsparender Elemente, wie die Verringerung der Abwasserabgabe durch die Verregnung, sollte für das Heranziehen einer Kostenträgerschaft daher mit bedacht werden.

Zudem fällt auf, dass die Anforderungen in Deutschland über die Regelungen der derzeit direkt geltenden EU-Verordnung hinausgehen sollen. Wir weisen insofern darauf hin, dass dies der klimaangepassten Bewirtschaftung der Ressource Wasser eher entgegensteht. Die deutlich über die EU-Regelung hinausgehenden Restriktionen verhindern nicht nur eine Zunahme der Wasserwiederverwendung in Deutschland, sondern gefährden auch schon lange betriebene Wasserwiederverwendungssysteme.

3.3 GÜTE

3.3.1 RESSOURCE TRINKWASSER

Die Ressourcen zur Trinkwasserbereitstellung für nachfolgende Generationen dürfen nicht gefährdet werden. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Trinkwassereinzugsgebiete (Grund- und Oberflächenwasser) hat daher für die Mitgliedsverbände der öffentlichen Wasserversorgung im WVT eine hohe Bedeutung. Laut Erwägungsgrund der EG-WRRL sichert eine gute Wasserqualität die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Erwägung 24). Die EG-WRRL nennt daher als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers.

Wasserwirtschaft, Industrie und Landwirtschaft nutzen z. T. dieselben Flächen für ihre Aufgaben. Für die Trinkwassergewinnung ist es unerlässlich, dass ausreichend Grund- und Oberflächenwasser in hoher Qualität zur Verfügung steht und vor Belastungen geschützt wird. Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT die Anstrengungen zur Minimierung von Schad- und Störstoffeinträgen.

Daher begrüßen wir grundsätzlich die Einführung eines Risikomanagements in den Trinkwassereinzugsgebieten, wie es die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 12.12.2023 (TrinkwEGV)) vorsieht.

Die TrinkwEGV verfolgt das Ziel, das Grundwasser sowie das Oberflächenwasser und somit das gesamte Rohwasser in den Einzugsgebieten zu schützen, um perspektivisch eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken und Gefahren von den Ressourcen abzuwenden. Die örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VOen) gelten als Risikomanagement, so dass weitere Maßnahmen festgelegt werden können, um den vorsorgenden Wasserschutz auf eine ordnungsrechtliche Ebene zu heben. Der WVT fordert, dass dieses Instrument von den Behörden auch verstärkt genutzt wird.

Mit der TrinkwEGV werden umfangreiche Aufgaben mit kurzen Fristen auf die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) übertragen. Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 24.11.2023 daher die Bundesregierung gebeten, die Berichts- und Dokumenta-

tionspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und diese schlank und vollzugstauglich zu gestalten. Der WVT unterstützt dies. Die TrinkwEGV darf nicht dazu führen, dass den WVU und den zuständigen Behörden ein Mehraufwand über das erforderliche Maß hinaus entsteht. Um eine pragmatische Vorgehensweise unter Berücksichtigung vorhandener Grundlagen zu entwickeln, hat der WVT mit einer AG eine Handlungshilfe für Wasserversorgungsunternehmen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt erstellt.

Insgesamt fordert der WVT, dass der vorsorgende Gewässerschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt werden muss.

PSM UND METABOLITE

Speziell Pflanzenschutzmittel (PSM) gelangen vermehrt in die Diskussion, da deren Abbauprodukte (Metaboliten) im Spurenstoffbereich flächendeckend nachgewiesen werden können. Der flächenhafte Nachweis belegt, dass auch bei ordnungsgemäßer Anwendung Metabolite in das Grundwasser gelangen können. Dies zeigt, dass dringend eine gesamtgesellschaftliche Diskussion mit allen beteiligten Akteuren hinsichtlich der Zulassungsverfahren geführt werden muss. Auch die Bevölkerung muss sensibilisiert werden, da PSM auch von privaten Eigentümern ohne vertieftes Fachwissen angewendet werden.

Der WVT steht für den vorsorgenden Wasserschutz. Dazu gehört auch, dass wir ein weitestgehendes Verbot von PSM in Trinkwassergewinnungsgebieten fordern.

Zur guten fachlichen Praxis gehört aus unserer Sicht eine regenerative Landwirtschaft, die statt auf PSM auf vorbeugende alternative Maßnahmen wie die Fruchtfolge, Wahl des Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen oder das Anlegen einer Pflugfurche setzt.

Grundsätzlich sehen wir daher auch das in der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung verankerte Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten positiv. Da es sich um ein alleiniges Verbot von Glyphosat handelt, kann sich dies allerdings auch kontraproduktiv auswirken.

Aktuelle Untersuchungen sowohl deutschland- als auch EU-weit zeigen, dass Glyphosat und der Metabolit AMPA für den Grundwasserschutz deutlich weniger problematisch sind als andere Wirkstoffe und Metabolite. Es ist daher zu befürchten, dass als Ersatz für Glyphosat PSM verwendet werden, die für das Grundwasser deutlich größere Probleme mit sich bringen. Die Wirkung des Glyphosatverbots auf den vorsorgenden Grundwasserschutz ist insofern sehr zweifelhaft, solange nicht auch Ersatz-PSM verboten werden.

Zusammenfassend haben die Wasserversorgungsverbände im WVT große Sorge, dass der negative Trend der Qualität der Grundwasserressource nicht rechtzeitig aufgehalten werden kann. Dies ist eine unserer größten Herausforderungen geworden, der wir uns als Gesamtgesellschaft stellen müssen.

NUTZUNGSKONFLIKTE IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Inzwischen mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Wassereinzugsgebieten, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der öffentlichen Wasserversorgung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte - z. B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO₂ - genutzt wird, obwohl z. T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren.

Der WVT sieht auch in weiteren großen Infrastrukturmaßnahmen ein erhebliches Risikopotential für eine nachhaltige Wasserversorgung, wie z. B. in neuen Stromtrassen. Wasserschutzgebiete werden dort nur als deutlich nachrangiger Raumwiderstand bewertet.

Ein Eingriff in den Untergrund kann immer zu einer Gefährdung des Grundwassers führen und somit die öffentliche Wasserversorgung negativ beeinträchtigen. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, fordern wir eine nachhaltige Bewirtschaftung, die die Trassenführung durch ein Wasserschutzgebiet ausschließt. Die Festlegung von Ausschlussgebieten in der Raumplanung dürfte ein hilfreiches Instrument darstellen.

Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden. Wir begrüßen insofern die Maßnahme 45 der Nationalen Wasserstrategie, wonach wasserwirtschaftliche Planungen besser in die räumliche Gesamtplanung integriert werden sollen.

Der WVT fordert, auch den unterirdischen Raum durch eine zentral gesteuerte raumordnerische Erfassung und Steuerung des Untergrundes zu ordnen.

Die großflächige Koordinierung von Nutzungskonkurrenzen im Untergrund bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht. Insofern muss bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr darstellen können, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen.

3.3.2 ABWASSER- BEHANDLUNG

ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE

Anthropogene Spurenstoffe (wie z. B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemitteln, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmitteln, Hormone, Biozide, Pestizide u. ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt.

Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten, Straßen und Bahntrassen und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen. Zu den Spurenstoffen zählen auch Plastikpartikel (Mikroplastik), die auf unterschiedlichem Weg eingetragen werden.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Analysetechniken werden möglicherweise schon länger im Wasserkreislauf vorhandene anthropogene Substanzen in immer niedrigeren Konzentrationen nachgewiesen. Ziel muss es sein, das tatsächliche Risiko sachgerecht zu bewerten und den Eintrag von persistenten, mobilen und toxischen Stoffen in den Wasserkreislauf bestmöglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Des Weiteren wurden im Rahmen des Spurenstoffdialogs des Bundes anwendungs- und informationsbezogene Maßnahmen für professionelle und private Anwender festgelegt. Hier soll die Sensibilisierung für einen eintragsmindernden Umgang mit entsprechenden Stoffen und Produkten die Probleme angehen. Zielgruppen sind hier alle spurenstoffrelevanten Branchen, insbesondere der Gesundheitssektor, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Inhaltsstoffe in Textilien sowie die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der WVT begrüßt ausdrücklich, dass mit den quellen- und anwendungsorientierten Maßnahmen insbesondere das Vorsorgeprinzip im Rahmen der Risiko- und Gefahrenvorsorge maßgeblich zum Tragen kommen soll, bevor nachgeschaltete Maßnahmen (weitergehende Reinigungsstufen auf Kläranlagen) genutzt werden.

Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit der Novelle der Kommunalabwasser-Richtlinie die Verankerung der Herstellerverantwortung erfolgt ist, über die mind. 80 % der Kosten für die 4. Reinigungsstufe getragen werden sollen. Hier müssen aber schnellstmöglich Hinweise folgen, wie die konkrete Umsetzung dieser Vorgabe erfolgen soll – zum einen die Heranziehung des Verursachers und zum anderen der Mittelrückfluss an den Kläranlagenbetreiber.

Hinsichtlich der weitergehenden Reinigungsstufe fordern wir eine differenzierte Vorgehensweise. Die Maßnahmenwahl hängt von der grundsätzlichen technischen Machbarkeit, den speziellen Randbedingungen und nicht zuletzt den anfallenden Investitions- und Betriebskosten ab. Notwendige Maßnahmen können entweder beim Produzenten, dem Direkt- oder Indirekteinleiter, der Landwirtschaft, der Abwasserbehandlung oder der Trinkwasseraufbereitung ansetzen.

Eine weitergehende Reinigungsstufe als pauschale Vorgabe ist weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung, zumal die Steigerung des Energieverbrauchs gegenläufig zu anderen politischen Zielen wäre. Zudem können Spurenstoffe auch mit der 4. Reinigungsstufe nicht vollständig eliminiert werden, auch können Transformationsprodukte auftreten. Für den Ausbau einer weitergehenden Reinigungsstufe, den auch die Nationale Wasserstrategie in Maßnahme 26 nennt, muss daher unbedingt der im Spurenstoffdialog entwickelte Orientierungsrahmen zugrunde gelegt werden.

UMWELTGESETZGEBUNG

Belange des Naturschutzes haben in den letzten Jahren im Hinblick auf die Belange der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu erheblichen Problemen in den wasserrechtlichen Verfahren geführt. Hier hat sich z. B. aus der EG-WRRL ein neuer und aus unserer Sicht äußerst fragwürdiger Umweltvorsorgeansatz entwickelt, der in der Konsequenz bedeutet, dass die Neubeantragung einer bestehenden Einleiterlaubnis selbst bei deutlicher Verbesserung der Einleitwerte z. T. nicht mehr genehmigt wird. In der Konsequenz müssen z. T. lange Ablaufleitungen gebaut werden,

um einen Einleitpunkt zu erreichen, der es ermöglicht, die Abwasserbehandlung aufrecht zu erhalten. Die erheblichen Kosten für diese Baumaßnahme müssen die Bürger durch höhere Entgelte zahlen.

Der derzeit meist zu Grunde gelegte pessimistische Ansatz mit Maximalwerten wird aufgrund der nur scheinbar erhöhten Gewässerbelastung als nicht zielführend erachtet und ist aus Sicht des WVT unverhältnismäßig.

Wir fordern daher, generell eine mehr gebietsbezogene Gewässerbetrachtung des gesamten Einzugsgebietes (statt einzelner Vorfluter) auf Basis realistischer Betriebswerte und Vorbelastungen zu ermöglichen. Sehr hilfreich für Betreiber und Planer wären orientierende und pragmatische Leitlinien.

3.4 INFRASTRUKTUR ERNEUERUNGSBEDARF

Mit einem Anschlussgrad von 99,9 Prozent der Bevölkerung an der öffentlichen Wasserversorgung ist der Vollaufschluss hier seit vielen Jahren bereits erreicht. Im Bereich der zentralen Abwasserbehandlung sind nur noch vereinzelt sehr wenige Resterschließungen gemäß der genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepte erforderlich. Die dauerhaft abwasserseitig dezentral verbleibenden Grundstücke besitzen dezentrale Sammel- bzw. Behandlungsanlagen nach dem Stand der Technik.

Die Zuständigkeit liegt hier beim Grundstückseigentümer, mit einer Entsorgungs- und Kontrollpflicht beim Aufgabenträger der Abwasserbehandlung.

Die Aufgabenträger befinden sich nach der flächendeckenden erstmaligen zentralen Erschließung in einem Übergang von der Herstellung zur Erneuerung. Nachhaltiges Handeln der Akteure der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist hierbei das generelle Ziel

Ein wirtschaftlicher und technischer Substanzerhalt ist Grundlage einer generationengerechten Ausrichtung der Daseinsvorsorge im Bereich Wasser.

Wie wiederkehrende Datenauswertungen auf Bundes- und Landesebene belegen, stehen die Aufgabenträger

hierbei vor wesentlichen -zum Teil neuen- Herausforderungen. In weiten Bereichen werden die für den Substanzerhalt benötigten Erneuerungsquoten von größer 1 % des Anlagenbestandes und Jahr nicht erreicht. Während die oberirdische bzw. leicht zugängliche Infrastruktur wie Kläranlagen, Wasserwerke und sonstige technische Einrichtungen hier generell bedarfsgerecht erneuert und permanent dem Stand der Technik angepasst wird, baut sich im Untergrund an den Rohrleitungssystemen zunehmend eine Erneuerungswelle auf. Der milliarden schwere Schatz im Untergrund wird immer älter.

Dies belegen sehr deutlich die wiederkehrenden landesweiten Kennzahlenvergleiche -initiiert von den Branchenverbänden wie dem WVT unter der Schirmherrschaft des Umweltministeriums des Landes. Aber auch das von BDEW und WVT gemeinsam initiierte und zwischenzeitig abgeschlossene länderübergreifende Projekt Investitionsstrategie Wasserversorgung macht deutlich, welche Erneuerungsbedarfe im Untergrund entstehen und mit welcher Strategie man dem entgegentreten muss.

Die vorhandene Infrastruktur der Wasserwirtschaft (Netze und Wasserwerke) sind DAS Gut, um das lebenswichtige Nahrungsmittel Wasser rund um die Uhr und mit hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Der nachhaltigen Funktionsfähigkeit und Resilienz dieser Anlagen kommt daher enorme Bedeutung zu. Damit stehen die Unternehmen vor einem stetigen Investitionsbedarf für den Substanzerhalt. Die große gesellschaftliche Aufgabe, der sich alle WVU stellen müssen, ist es, Investitionsentscheidungen so zu treffen, dass die Anlagen langfristig funktionsfähig zur Verfügung stehen und wir „nicht heute auf Kosten von morgen leben“.



Der Substanzerhalt der Infrastruktur sowie der sich daraus ergebende Investitionsbedarf ist damit ein Kernthema, dem sich die Wasserwirtschaft stellen muss.

Das genannte Projekt von BDEW und WVT greift alle wesentlichen Aspekte auf und schafft eine belastbare Datengrundlage für die Unternehmen als Grundlage für strategische Entscheidungen.

Für jedes beteiligte Unternehmen wurden individuell mehrere Strategien mit Auswirkung auf Versorgungssicherheit und Entgelte simuliert. Andererseits wurden die Daten anonym und aggregiert zusammengeführt, um eine belastbare Datenbasis für die politische Diskussion zu generieren.

Im ersten Durchlauf haben sich 37 Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Niedersachsen beteiligt. Die Ergebnisse bestätigen, dass die aktuellen Investitionen zu niedrig sind. Hierbei muss auch die Altersstruktur berücksichtigt werden: der Investitionsbedarf liegt am Anfang sehr niedrig, steigt dann aber schnell an. Um langfristig gut aufgestellt zu sein, wird dringend eine Finanzstrategie benötigt, da die alleinige Finanzierung über Entgelte zu einer übermäßig hohen Belastung der Endkunden führen würde.

Bei den Fragen des Substanzerhalts stehen die Aufgabenträger vor drei grundlegenden Herausforderungen; der Frage der Refinanzierung/der Finanzierungsinstrumente, der Frage der Effektivität/dem optimalen Mitteleinsatz/der Priorisierung der Maßnahmen sowie der Herausforderung der begrenzten personellen Ressourcen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt eine sowohl technische als auch finanzielle und strategische Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus der Anlagen.

Ungünstige Rahmenbedingungen wie ein verbreiteter Bevölkerungsrückgang, Folgen des Klimawandels und entsprechend erforderliche Anpassungsmaßnahmen, die Folgen der Energiewende, ein Fachkräftemangel, die Folgen globaler Konflikte wie der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und viele weitere Punkte summieren sich zu ernst zu nehmenden Störfaktoren.

Das Ergebnis ist unausweichlich: die Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung steigen, der Wert des Wassers steigt. Die Fragestellungen der Refinanzierung und möglichen Finanzierungsinstrumenten werden im Kapitel 3.5 näher erörtert.

Die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenhänge müssen in den Bereichen Verwaltung und Politik ohne Schuldzuweisungen ankommen und gemeinsam offen gegenüber dem Kunden kommuniziert werden.

Und gemeinsam ist nach mildernden Instrumenten und Optionen zu suchen. Wasserwirtschaft darf nicht in politischen Grenzen und in Wahlperioden betrachtet werden.

CYBERSICHERHEIT, SCHUTZ DER KRITISCHEN INFRASTRUKTUR

Eine nicht neue, aber aktuell sprunghaft wachsende Bedrohung stellt auch die Wasserwirtschaft vor neue Herausforderungen: Cyber-Angriffe über das Internet. Sprunghaft dadurch, da Täter und Opfer gleichermaßen die Vorteile der fortschreitenden Digitalisierung -und in jüngster Zeit der Einführung künstlicher Intelligenz- zu Nutzen machen.

Nahezu täglich gibt es Negativberichte aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Bundesbehörden und Ministerien sind genau wie Landkreise, Betriebe oder kommunale Dienstleister potenzielle Ziele sogenannter Cyberkrimineller. Man muss davon ausgehen, dass die Medienberichterstattung nur die Spitze des Eisbergs darstellt, da im Fall der Fälle ein wesentliches Gebot der Schadensminimierung und Ermittlung der Ausschluss der Medien ist.

Die Gefahren für die Aufgabenträger sind in zwei Kategorien zu unterteilen: Angriffe auf die Verwaltungen mit dem Ziel, Daten abzugreifen, Systeme zu blockieren und ggf. anschließender Erpressung einerseits und Angriffe auf die Infrastruktur selbst wie Wasserwerke, Kläranlagen mit dem Ziel der Störung des Anlagenbetriebs und ebenfalls ggf. anschließender Erpressung andererseits.

Den Gefahren sind die Aufgabenträger nicht schutzlos ausgeliefert, aber es bedarf einer kontinuierlichen Betrachtung, Entwicklung und Anpassung - eines ständigen Wettrüstens. Diese zusätzliche Aufgabe bindet enorme personelle und finanzielle Ressourcen und trotz aller Bestrebungen ist ein zurücklehnen nicht möglich.

Der WVT organisiert mit Partnern, Dienstleistern und Landesinstitutionen für seine Mitglieder regelmäßig Veranstaltungen für z. B. die Geschäftsleitung oder die mit der IT-Sicherheit betrauten Personengruppen. Auf breiter Front wird geschult und sensibilisiert. Die Aufgabenträger binden oder stellen selbst geschultes Personal ein und rüsten permanent auf. Gleichzeitig wird die Gesamtheit des Personals sensibilisiert.

Auch die Umsetzung einer sich stetig entwickelnden behördlichen Regulierung/Regelung bindet Ressourcen. So sind beispielhaft vom Kritisdachgesetz und der NIS-2-Richtlinie zahlreiche Akteure der Wasserwirtschaft direkt zum Handeln aufgefordert. Doch auch nicht direkt -z. B. bei Unterschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte- betroffenen Akteuren wird empfohlen, sich der Aufgabe zu stellen und sich an den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und Normen zu orientieren.

Diese neue Gefahrenlage trifft auf einen nahezu unvorbereiteten Arbeitsmarkt. Der Wettstreit um eigene Fachkräfte oder um einschlägige Dienstleister hat längst begonnen.

Die NIS-2-Richtlinie verlangt zudem einen „gefahrenübergreifenden Ansatz“, der auch physische Beeinträchtigungen wie Diebstahl, Feuer, Überschwemmungen und Telekommunikations- oder Stromausfälle berücksichtigt. Der Bund muss dazu bis Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen vorlegen, bei der wir uns mit einbringen werden. Auch auf diese Gefahrenlage muss sich die Wasserwirtschaft zunehmend vorbereiten.

Die gesamte kritische Infrastruktur muss hier von Beginn an mit betrachtet werden.

Beim fortschreitenden Trend hin zur möglichst umfassenden Digitalisierung aller Prozesse der Verwaltung und des Anlagenbetriebs muss das Thema IT-Sicherheit immer zwingend mit betrachtet werden. Da dies trotz aller Bemühungen keine vollständige Sicherheit bieten kann, muss weiterhin eine analoge/manuelle Fahrweise für den Notfall technisch vorgesehen und Personal entsprechend eingewiesen sein.

Für Aufbau, Fortschreibung und Entwicklung eines möglichst wirkungsvollen Sicherheitskonzeptes ist eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundes- und Landesbehörden erforderlich. Ohne eine entsprechende Mitbetrachtung der z. T. kleinteiligen öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung kann der Bedrohungslage nicht nachhaltig begegnet werden. Entsprechende Beratungs- und Schulungsangebote müssen auch von staatlicher Stelle angeboten werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die geforderten Maßnahmen keine unverhältnismäßige finanzielle und administrative Belastung für die Einrichtungen bedeuten darf. Allerdings macht z. B. die NIS-2-Richtlinie deutlich, dass sich die Verhältnismäßigkeit nach den potenziellen „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen“ bemisst, die ein Cybersicherheitsvorfall hervorrufen kann. Für die so genannten „wesentlichen Einrichtungen“, zu denen Trink- und Abwasseranlagen gehören, wird es daher voraussichtlich schwierig, sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf den Aufwand und die Kosten der geforderten Maßnahmen zu berufen.

3.5 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zeichnet sich in Sachsen-Anhalt durch eine hohe Ver- und Entsorgungssicherheit und Qualität aus. Längere Versorgungsunterbrechungen gibt es hier nicht, da es einen hohen technischen Standard sowie einen allgemein guten Zustand der Netze und Anlagen gibt. Die Trink- und Abwassernetze in Sachsen-Anhalt wurden z. T. schon vor vielen Jahrzehnten aufgebaut. Ähnlich wie z. B. sichtbare Straßen oder Brücken müssen auch die Trink- und Abwassernetze instandgehalten und am Ende ihres Lebenszyklus erneuert werden. Der Instandhaltungsbedarf erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus. Eine regelmäßige sachgerechte Instandhaltung kann den Lebenszyklus einer Anlage verlängern, die Alterung jedoch nicht stoppen und somit steht am Ende immer die Erneuerung der Anlage. Somit gilt es, dem Instandhaltungsbedarf gerecht zu werden und die Erneuerung langfristig einzuplanen.

Ein zusätzlicher Bedarf der Erneuerung -auch mitten im eigentlichen Lebenszyklus- kann sich z. B. aus einer erforderlichen Anpassung der Anlagen an Klimawandel, Demographie oder auf Grund einer Ansiedlung oder Schließung eines Großkunden ergeben.

Eine funktionierende Infrastruktur ist die Grundlage wirtschaftlichen Wohlstands und muss generationsübergreifend erhalten und erneuert werden. Diesem Grundsatz folgen die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Dabei ist es der Anspruch, den Infrastrukturerhalt zu gewährleisten, ohne die Bevölkerung übermäßig durch steigende Entgelte zu belasten. Gerade deswegen ist es wichtig, dass das Bewusstsein für den notwendigen Infrastrukturerhalt in der Gesellschaft vorhanden ist und die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen.

Langfristig stabile und somit planbare Rahmenbedingungen wären hierfür ideal. Da es diese langfristige Stabilität in der Vergangenheit nicht gab, und davon auszugehen ist, dass es sie auch in Zukunft nicht geben wird bzw. nicht geben kann, muss auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert werden können.

Im technischen Bereich wird zügig auf Veränderungen reagiert, Anlagen werden dem Stand der Technik angepasst und Fortschritt und Entwicklung werden gewährleistet. Die hierfür erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen werden nur sehr zögerlich nachgezogen.

Die Grundsätze der Finanzierung/Refinanzierung der Aufgabengabenträger sind wesentlich im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) verankert. Hier besteht aus Sicht des WVT und seiner Mitglieder seit Jahren dringender Handlungsbedarf. Das Gebührenrecht ist so zu flexibilisieren, dass für die Aufgabenträger Möglichkeiten bestehen, Rücklagen für anstehende Investitionen und Zukunftskonzepte zu bilden, ohne dass daraus eine Steuerpflicht entsteht. Dies ist erforderlich, um den sich abzeichnenden Investitionsstau, sprunghaft steigende Entgelte oder übermäßige einmalige oder wiederkehrende Belastungen der nachfolgenden Generationen zu vermeiden.

Der WVT warnt seit Jahren Politik und Verwaltung vor den Folgen einer fehlgeleiteten Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Sachsen-Anhalt. Insbesondere mit den Regelungen im KAG-LSA zur Bildung von Abschreibungen ist eine Finanzierung der anstehenden Erneuerungen nicht möglich.

Die oberste Kommunalaufsicht verweist wiederkehrend auf die aus ihrer Sicht geeigneten und ausreichenden Möglichkeiten des KAG-LSA. SGSA und WVT halten dagegen und bestehen auf einer Fortsetzung des Dialogs mit der Verwaltung und Politik. Auf die logischen Folgen einer zukünftigen reinen Gebührenfinanzierung (massiver Anstieg) sowie einer Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen mittels nochmaliger Herstellungsbeiträge wurde mehrfach hingewiesen.

Die anstehenden Erneuerungen müssen mit den seit Jahrzehnten starren Regelungen im KAG-LSA mittels Fremdmittel (Krediten) finanziert werden oder der Bevorteilte zahlt wieder einmalige Beiträge diesmal für die Erneuerung. Grund hierfür ist, dass über den Lebenszyklus der nach 1990 gebauten Anlagen praktisch keine Abschreibungen gebildet werden konnten.

Der WVT und seine Mitglieder haben mehrfach anschaulich anhand von realen Berechnungen dargestellt, wie sich eine Gebühr auf Grund einer Fremdfinanzierung exponentiell entwickeln wird und wie ein Erneuerungsbeitrag sich kalkulatorisch ergeben wird. Die Reaktionen waren Verhalten, das Interesse seitens Verwaltung und Politik gering.

Das derzeit wieder stark gestiegene Zinsniveau, krisenbedingt überdurchschnittliche Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen und ein ungebrochener Bevölkerungsrückgang in der Fläche verstärken die Probleme.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich für die Aufgabenträger in den zurückliegenden Jahren weiter deutlich verschlechtert. Hierauf wird aus Sicht des WVT und seiner Mitglieder seitens Politik und Verwaltung ungenügend reagiert.

Die Empfehlung, die kalkulatorischen Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu bemessen, entfaltet kaum Wirkung, da das nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen Dritter verbleibende ansatzfähige Anlagevermögen viel zu gering ist. Darüber hinaus besteht bei vielen Aufgabenträgern die Konstellation, dass auch mit den Anlagen aus DDR-Zeiten keine Abschreibungen mehr erwirtschaftet werden können, diese aber zur Erneuerung anstehen.

Für die erstmalige Herstellung von Anlagen nach 1990 waren Fördermittel eine wesentliche Säule der Finanzierung. Obwohl die Aufgabenträger für die Erneuerung wieder systembedingt vor den gleichen Voraussetzungen stehen, wird eine Unterstützung seitens der Verwaltung konsequent abgelehnt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Aufgabenträger die jetzt zu realisierenden Erneuerungs- oder Modernisierungsinvestitionen, sofern diese faktisch über die Erhebung von Gebühren/Entgelten refinanziert werden, weitgehend durch die Aufnahme von Krediten finanzieren müssen.

Die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und somit das Niveau der gegenwärtigen Entgelte und Gebühren sind bei den Aufgabenträgern auf Grund unterschiedlicher Aufgabenausgestaltung in der Vergangenheit unterschiedlich. Hieraus ergeben sich für die Zukunft unterschiedliche Handlungsoptionen, mit Ausblick auf die anstehenden Erneuerungen. Das KAG-LSA wiederum ist starr.

Benötigt wird mit einem modernen und der Zeit angepassten KAG-LSA ein „Instrumentenkoffer“, welcher es den Aufgabenträgern erlaubt, den örtlichen Situationen angepasste Finanzierungsinstrumente anzusetzen.

Auch das wird nicht verhindern können, dass der Wert des Wassers steigen wird. Aber Politik und Verwaltung bestimmen -neben den Aufgabenträgern selbst- ganz wesentlich, wie steil der Anstieg wird. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung als kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge dauerhaft sozialverträglich zu gestalten.

Wir fordern nachfolgende Änderungen / Ergänzungen und Optionen im KAG-LSA:

GEBÜHRESENKENDE MASSNAHMEN BEI DER FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN

Die Aufwendungen für die Realisierung von Investitionen steigen gegenwärtig durch Inflation, hohe Zinsen und krisenbedingt außergewöhnliche hohen Baukosten deutlich an. Mit den geplanten Wirtschaftsplanansätzen lassen sich zunehmend weniger Baumaßnahmen umsetzen. Die Option der Erhebung von Erneuerungsbeiträgen wird nach Kalkulation als realitätsfern von den Gremien zurückgewiesen. Die Investitionen werden somit im Ergebnis fremdfinanziert oder aufgeschoben. Fremdfinanzierung führt zu einem rasanten Anstieg der Gebühren und zur Fremdverschuldung (vergleichbar mit der Situation 1995 und der notwendigen KAG-LSA Anpassung).

Als eine Alternative wird daher gefordert, dass die Landesregierung die Voraussetzungen schafft, dass die Aufgabenträger optional auch wiederkehrende

Beiträge zur Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen in leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen von den Grundstückseigentümern erheben können.

Wiederkehrende Beiträge dämpfen die drohenden Gebührenanstiege und senken die Verschuldung der Aufgabenträger. Ohne die Zinsbelastung resultierend aus einer Fremdfinanzierung wird der gebührenanstieg wesentlich gedämpft.

GESETZLICHE KONKRETISIERUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDES

Forderungsausfälle

Die Problematik des Ausfalls von Entgeltforderungen stellt die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vor immer größere Herausforderungen. Durch zunehmende Gebührenauffälle steigen die Deckungslücken der Aufgabenträger und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden.

Es bedarf einer gesetzlichen Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit. Als eine Alternative wird die Schaffung der Möglichkeit gefordert, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen könnten. Vorbild ist das Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie Ausfälle durch Billigkeitsmaßnahmen den gebührenfähigen Kosten zuordnen.

Der § 5 Abs. 2 KAG-LSA gibt einen weiten Rahmen vor, wonach nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die gebührenfähigen Kosten der Einrichtungen zu ermitteln sind. In der Praxis kommt es bezüglich der Auslegung immer wieder zum Aufeinanderprallen

unterschiedlicher Auffassungen zwischen Aufgabenträger und Prüfinstanz/Kommunalaufsicht. Seit Jahren wird eine Konkretisierung und Neuordnung des gebührenfähigen Aufwands vom WVT gefordert. Die Aufgabenträger fordern konkret, die Anwalts- und Gerichtskosten aus abgabenrechtlichen Verfahren -sofern nicht vom unterlegenen Kläger zu tragenden gebührenfähigen Kosten zuzuordnen.

Die Aufgabenträger müssen vom Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, autark arbeiten und wirtschaften zu können. Es bedarf einer Konkretisierung des § 5 KAG-LSA dahingehend, dass alle bei den Aufgabenträgern anfallenden Kosten gebührenfähig sind und somit nach dem Solidarprinzip vom Kunden getragen werden.

UNZUREICHENDE ABSCHREIBUNGEN AUF GRUND MITTLERWEILE UNGEEIGNETER BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Bei den nach der politischen Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht ansatzweise entspricht (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA).

War dies in den Jahren 1996 ff. zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Anschlussnehmer beabsichtigt und berechtigt, so wirkt es heute negativ nach, da die erforderlichen finanziellen Mittel für anstehende Erneuerungen/Modernisierungen nicht sukzessive erwirtschaftet werden. Die entstandene/entstehende Finanzierungslücke ist entweder durch Fremdkapital oder eine erneute Beitragserhebung zu finanzieren. Somit befinden sich die Aufgabenträger faktisch wieder in der Ausgangssituation wie in den frühen 90-er Jahren.

Es bedarf einer Änderung des § 5 Abs.2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können.

NUTZER VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND „BÜRGERMEISTERKANÄLEN“ FINANZIELL ENTLASTEN

Die erstmalige Erschließung Schmutzwasser ist abgeschlossen oder befindet sich kurz vor der Fertigstellung. Regional unterschiedlich gewichtet verbleiben sogenannte dauerhaft dezentrale Grundstücke. Als technische Lösungen kommen für die Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbehandlung Kleinkläranlagen oder zur Schmutzwassersammlung abflusslose Sammelgruben zum Tragen. Mit fortschreiten der zentralen Erschließung hat deren Zahl in der Vergangenheit stetig abgenommen.

Der Schmutzwasserbeseitigungspflichtige ist verpflichtet, den anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Schmutzwasser bedarfsgerecht ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung dezentraler Anlagen sind gemäß KAG-LSA jeweils für sich kostendeckend zu kalkulieren. Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt entweder vom Schmutzwasserbeseitigungspflichtigem selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten. Die Leistung wird in diesem Fall dann öffentlich ausgeschrieben und das Entsorgungsunternehmen vertraglich mit einer befristeten Laufzeit gebunden.

Die geringe Zahl der verbleibenden Sammelgruben, das allgemeine Preisniveau der Dienstleister, gestiegene Treibstoffkosten, gestiegene Kostenanteile beim Schmutzwasserbeseitigungspflichtigem und weitere Faktoren bewirken, dass die resultierenden kalkulierten Kosten in letzter Zeit gravierend angestiegen sind. Den Aufgabenträgern ist es mit den Regelungen im KAG-LSA aktuell untersagt, die Entsorgungskosten der Sammelgruben mit zentralen Entsorgungskosten -die wesentlich niedriger sind- zu stützen. Liegen die

zentralen Schmutzwassergebühren im Bereich von 2-4 € je Kubikmeter, bewegen sich aktuell die Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser aus Sammelgruben bei 20-40 €. Der Faktor 10 ist heute Realität, vereinzelt werden noch höher Faktoren erreicht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein 3-Personenhaushalt mit 100 Kubikmeter Schmutzwasseranfall jährlich 300 € zentrale Schmutzwassergebühr bezahlt, eine Sammelgrubenhaushalt 3000 €.

Vergleichbar verhält es sich, wenn Kleinkläranlagenbesitzer ihr gereinigtes Schmutzwasser über sog. Bürgermeisterkanäle zur Vorflut ableiten. Bürgermeisterkanäle -ein Relikt aus der Vorwendezeit- wurden im ländlichen Raum zur Ableitung von Oberflächenwasser der Straßen und zur Aufnahme von Kleinkläranlagenüberläufen errichtet. Regional bestehen diese als Bestandteil der Abwasserbeseitigung weiter. Ebenfalls auf Grund der fortgeschrittenen zentralen Schmutzwassererschließung hat sich die Zahl der angeschlossenen Kleinkläranlagenüberläufe stark reduziert. Die Bürgermeisterkanäle weisen zunehmend überdurchschnittliche hohe Unterhaltungskosten auf, die den wenigen verbliebenen Nutzern zuzuordnen sind. Bleiben diese dauerhaft im Bestand und werden nicht durch eine Trenn- oder Mischkanalisation ersetzt, ergibt sich absehbar Erneuerungsbedarf (Ersatzinvestition). Unabhängig von den Streitigkeiten zur anteiligen Finanzierung der mitnutzenden Straßenbauasträger (siehe Abschnitt Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung) müssen gegenwärtig die Kosten ausschließlich der verbleibenden Nutzergruppe zugeordnet werden.

Kalkulatorisch korrekt behandelt ergeben sich schnell Kostensätze oberhalb der Kosten für eine zentrale Erschließung jedoch ohne vergleichbare Gegenleistung (keine Abwasserbehandlung).

Auch die hier dargestellten Sachverhalte treffen wieder vorrangig den dünnbesiedelten ländlichen Raum und sorgen dort für eine weitere Benachteiligung.

Wir fordern Verwaltung und Politik auf, zu diesen Themen frühzeitig mit uns in den Dialog zu treten und gemeinsam nach tragbaren, rechtssicheren und sozialverträglichen Alternativen/Lösungen zu suchen.

FÖRDERMITTEL UND STEUERLICHE ASPEKTE

Der Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Leitungs- und Kanalnetze wird für die Ver- und Entsorgungsunternehmen in den kommenden Jahren eine entscheidende Herausforderung.

Wir begrüßen es insofern, dass die Nationale Wasserstrategie als ein Kernthema die Entwicklung von Leitlinien zur klimaangepassten Infrastrukturgestaltung vorsieht, die zudem Basis für Förderprogramme sein soll (Maßnahme 11). Der WVT setzt sich schon lange dafür ein, die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasser- und Kanalnetzen als förderfähig einzuordnen. Die geplanten Leitlinien können hierfür eine gute Basis bilden. Zudem kann durch die Optimierung der Stoff- und Energiebilanz der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Ressourceneinsatz reduziert werden. Die Verbände arbeiten dazu kontinuierlich mit betrieblichen und investiven Maßnahmen an der Steigerung der Energieeffizienz bei der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Wir fordern das Land daher auf, geeignete investive Maßnahmen und deren Voruntersuchungen nach festgelegten Kriterien zu fördern.

Aufgrund der Ausrichtung des deutschen Umsatzsteuerrechts an europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2006/112/EG - Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) wurde bekanntlich die Umsatzsteuerpflicht für öffentlich-rechtliche Institutionen in §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt.

In Zukunft kann grundsätzlich von einer Umsatzsteuerfreiheit nur noch dann ausgegangen werden, wenn ein Privater die Arbeiten zwar faktisch ausführen könnte, er aber aus rechtlichen Gründen daran gehindert ist.

Vorgenanntes gefährdet die bislang immer von Bund und Land geforderten vielfältigen Formen interkommunaler Zusammenarbeit.

Es steht zukünftig somit wieder auch bei der Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge Gewinnziel im Vordergrund und nicht mehr die verantwortungsvolle und auf langfristige Sicherheit bedachte Aufgabenerfüllung durch öffentliche Aufgabenträger. Wir fordern daher, jegliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen.

NEUAUSRICHTUNG DER REFINANZIERUNG DER STRASSEN-OBERFLÄCHEN-ENTWÄSSERUNG

Innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Straßenentwässerung in der Regel über die öffentliche Niederschlags- oder Mischwasserkanalisation. Dafür bedarf es einer auskömmlichen Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Investitionen und die spätere Unterhaltung (50-80 Jahre) bis zur Erneuerung. Landesweite Datenerhebungen des WVT - zuletzt in 2020- belegen, dass das Thema einer Kostenunterdeckung auf Seiten der Betreiber der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bei entsprechender Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband flächig der Regelfall ist.

Recherchen bei Aufgabenträgern und Dachorganisation in den weiteren ostdeutschen Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ergaben analoge Probleme und Konflikte, da dort im jeweiligen Straßengesetz eine dem § 23 Absatz 5 Straßengesetz LSA vergleichbare Regelung bei Einführung getroffen wurde. In den alten Bundesländern ist diese Regelung nicht anzutreffen, entsprechend ist dort der geschilderte Konflikt nicht präsent.

Bislang wird von den beteiligten Ressorts kein Änderungsbedarf erkannt. Man wolle aber insbesondere die diesbezügliche Entwicklung in Sachsen abwarten. Dort haben die Konfliktparteien Freistaat Sachsen und Sächsischer Städte- & Gemeindetag ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, welches am 14.12.2021 -erstellt von Frau RA Dr. Däumichen der Kanzlei KurzSchmuck aus Leipzig- den Konfliktparteien final übermittelt wurde.

Das erhoffte Umdenken bei den Straßenbaulastträgern, der Landesregierung und den maßgeblichen Verwaltungen nach Fertigstellung des entsprechenden Gutachtens in Sachsen ist leider nicht eingetreten. Somit sahen die vergleichbaren Institutionen in Sachsen-Anhalt auch keine Notwendigkeit sich mit der Thematik ernsthaft zu beschäftigen.

Die Regierungsparteien in Sachsen-Anhalt verweisen auf die Ministerien, die Ministerien auf die Regierungsparteien. Die Leidtragenden sind die Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen sowie die mit Umlagen konfrontierten Kommunen.

Im Ergebnis werden kaum noch an sich wirtschaftliche Gemeinschaftsbaumaßnahmen umgesetzt.

Der WVT fordert die Regierungsparteien und die maßgeblichen Verwaltungen auf, die seitens SGSA und WVT angeregte Gesetzesänderung -hier im Wesentlichen des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt- auf den Weg zu bringen.

IMPRESSUM



WASSERVERBANDSTAG E.V.
BREMEN, NIEDERSACHSEN, SACHSEN-ANHALT

Am Mittelfelde 169 . 30519 Hannover
Telefon: 0511/879 66-0 . E-Mail: post@wasserverbandstag.de
www.wasserbandstag.de



WASSER

**IST KEINE ÜBLICHE HANDELSWARE,
SONDERN EIN ERERBTES GUT, DAS GESCHÜTZT,
VERTEIDIGT UND ENTSPRECHEND BEHANDELT
WERDEN MUSS.**

- EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE -